

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld

vom 01.01.2014

1. Allgemeines

1.1.1 Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs 1 Nr. 1 SGB VIII)

1.1.2 Ziele

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.1.3 Förderung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

1.2 Anspruchsberechtigte

1. Gefördert werden Kinder unter 1 Jahr, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten.

Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) sind dem Antrag beizulegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

2. Kinder zwischen 1 und 3 Jahren haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
3. Kinder zwischen 3 Jahren und Eintritt der Schulpflicht sind anspruchsberechtigt, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
4. Schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig die offene/gebundene Ganztagschule besuchen. Die Kindertagespflege kommt daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in der offenen/gebundenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Der Wechsel von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann auf den Beginn des kommenden Kindergartenjahres (01.08.) verschoben werden.

1.3 Erforderlichkeit/ Umfang der Betreuung

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf¹. Um dem Bildungsauftrag der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll die Mindestbetreuungszeit durchschnittlich 10 Std./Woche nicht unterschreiten. Die Randzeitenbetreuung ist von dieser Regelung ausgenommen. Um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen, ist der ermittelte Bedarf mindestens für die Zeit von drei Monaten beidseitig verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

1.4 Betreuungsorte

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Eltern oder Erziehungsberechtigten
- in anderen geeigneten Räumen.

2. Erlaubnis, Eignung und Qualifizierung

2.1 Erlaubnispflicht

Wer ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb der Wohnung des Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt

¹ Ermittlung nach objektive Bedarfskriterien unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII

- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt. Gem. § 4 des KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von

- maximal acht Tagespflegekindern erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden,
- weniger als fünf Kindern erteilt werden, wenn die persönlichen, fachlichen oder räumlichen Bedingungen dies erfordern.

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

2.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben. Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz)
- wenn das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut wird, ist auch von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis notwendig
- Sachkompetenz/ Qualifikation
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Weiterqualifizierung
- nachgewiesene Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Erzieher/innen und Tagespflegepersonen (16 Unterrichtsstunden).
- ein Mindestalter von 18 Jahren.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

2.3 Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche und familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt oder durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch das Jugendamt oder durch einer von ihm beauftragten Stelle festgestellt wurde.

2.4 Beratung und Qualifizierung

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ und beträgt 160 Unterrichtsstunden.

Erzieher/innen und alle pädagogischen Fachkräfte, ausgenommen Kinderpfleger/innen, sollen einen Grund- oder Aufbaukurs (80 Unterrichtsstunden) nachweisen.

Das Jugendamt kann Ausnahmen zulassen.

Die Stadt Coesfeld bezuschusst Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Höhe von 60 % der Gesamtkosten, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für die Stadt Coesfeld tätig ist.

Die Kosten für den Eigenanteil der Tagespflegepersonen für Kurse nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes können auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Coesfeld maximal in Höhe der ortsüblichen Kursgebühren erstattet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet.
- Die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Coesfeld zur Verfügung.
- Die Tagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld und
- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 6 Monate als Tagespflegeperson von mindestens zwei nicht mit ihr in gerader Linie verwandten Kindern mit einem Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffer 1.2 und 1.3 dieser Richtlinien tätig.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2.5 Fort- und Weiterbildungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit einem Mindestumfang von 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, themenbezogenen Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Tagespflegepersonen). Eine Teilnahme an fachlich angeleiteten Tageselterncafés kann mit max. 8 Unterrichtsstunden pro Jahr angerechnet werden.

Die Vermittlungs- und Fachberatungsstelle informiert die Tagespflegepersonen einmal jährlich über entsprechende Fortbildungsangebote.

Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sind mindestens alle 3 Jahre durch einen Wiederholungs- oder Vertiefungskurs zu erneuern bzw. zu festigen.

Die Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen sind der Vermittlungs- und Fachberatungsstelle vorzulegen.

Die Stadt Coesfeld bezuschusst die im Kreis Coesfeld angebotenen Fortbildungsmaßnahmen der Familienbildungsstätten auf Antrag des Trägers in Höhe von 60 % der Gesamtkosten, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für die Stadt Coesfeld tätig ist. Über weitere Förderungsmöglichkeiten ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, sofern andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestellen

3.1 Definition

Wenn sich Tagespflegepersonen mit dem Ziel, eine Großpflegestelle einzurichten, in einem Verbund zusammenschließen (Verbundpartner), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege².

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

3.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen eine Qualifizierung der Qualifizierungsstufe 2 nach Vorgaben des DJI-Curriculums nachweisen (s. Ziffern 2.4 und 4.2 dieser Richtlinien). Sollte in Ausnahmefällen eine der Tagespflegepersonen nur über eine vorläufige Pflegeerlaubnis verfügen, ist die Zahl der zu betreuenden Kinder angemessen zu reduzieren.

Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners (Tagespflegeperson) wird empfohlen.

3.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann in geeigneten angemieteten oder nicht privat genutzten Räumen stattfinden. Bevorzugt sollten sich die Räume im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist das Landesjugendamt Westfalen-Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, eine Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörde bei Großtagespflegestellen wird empfohlen.
- Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.

² §4, Absatz 1, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazu gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

3.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, das insbesondere Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung enthält, wie zum Beispiel Ziele der Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf. Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

4. Finanzielle Förderung

4.1 Gewährung einer Geldleistung

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I)
- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- ein Anspruch auf Kindertagespflege im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Richtlinien besteht, sowie
- die Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird.

Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z. B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) vom dem für sie zuständigen Jugendamt angefordert.

Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen individuellen Betreuungsumfang.

4.2 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche³. Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Zusätzlich zur Betreuungszeit werden für die Übergabe des Kindes zwischen Tagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von tgl. 0,25 Stunden, maximal wöchtl. 1 Stunde, berücksichtigt.

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand. Maximal bis zu 20 Stunden können für die Eingewöhnung mit

³ wöchentliche Gesamtbetreuungszeit : 5 Tg. = durchschnittliche tägliche Betreuungszeit

einem Stundennachweis abgerechnet werden⁴. Bei Schulkindern werden max. bis zu 10 Stunden angerechnet. Die Eingewöhnungsphase ist dem Beginn des Tagespflegeverhältnisses vorgeschaltet. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50%, bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25%.

Randzeitenbetreuung:

- Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr – 22:00 Uhr am Abend oder
- eine zusammenhängende Betreuungszeit von unter zwei Stunden am Tag.

Für diese Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der Geldleistung gewährt⁵.

Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nacht- oder Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird ein Aufschlag von 50% pro Stunde gewährt. Ein erhöhter Förderbedarf ist nachweispflichtig⁶.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet.

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet, sofern die Mindestbetreuungszeit von durchschnittlich 10 Std./Woche nicht unterschritten wird.

Die Tagespflegeperson erhält den Betrag mit der Monatszahlung.

Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Sie beinhaltet pauschal

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.
- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist; hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen. Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert⁷.
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson; die Beurteilung der Angemessenheit bemisst sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt. Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet.
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung; als angemessen gelten Aufwendungen bis zur

⁴ Der Umfang von bis zu 20 Stunden ist fachlich orientiert am „Berliner Eingewöhnungsmodell“.

⁵ Randzeitenbetreuung, die unmittelbar vor oder nach der Nachtbetreuung stattfindet, gilt nicht als Randzeit.

⁶ Durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle.

⁷ Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherung wegen der familiären Situation der Tagespflegeperson (z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten) höher als der allgemeine Mindestbeitrag, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten.

Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gem. Ziffer 4. 2.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Der Beitrag für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

- **Grundqualifikation (Stufe 1)**
 - 80 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe-Kurs oder
 - anderer Nachweis der Qualifikation, z.B. pädagogische Ausbildung + Erste-Hilfe-Kurs
- **erweiterte Qualifikation (Stufe 2)**
 - 160 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe-Kurs oder
 - Erzieherinnen, die eine Qualifizierung mit 80 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen haben.
 - Kinderpfleger/innen, mit entsprechendem Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation im Zeugnis.

Die monatlichen Pauschalbeträge zur Anerkennung der Förderleistung incl. Sachaufwand entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.

4.3 Zeiten ohne Betreuung

Bei der Geldleistung nach Ziff. 4.2 ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes erfolgt, wenn der Zeitraum von 6 Wochen innerhalb eines Jahres⁸ überschritten wird. Entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Urlaubzeiten etc.) sind auf Nachfrage vorzulegen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass Urlaubszeiten von Tagespflegepersonen und Kindeseltern so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

4.4 Vertretungsregelung

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeurlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dies zulassen, zusätzlich Kinder betreuen. Dies gilt für maximal 2 Kinder über ihre erteilte Pflegeurlaubnis hinaus und nicht länger als 4 Wochen.

⁸ Kindergartenjahr: 01.08. – 31.07. des Folgejahres

4.5 Fahrtkosten

Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt⁹.

Bei mehr oder weniger als fünf Betreuungstagen je Woche wird die Fahrkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.6 Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, soll der Förderbescheid widerrufen werden.

4.7 Beendigung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist, der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht oder ein anderes Betreuungsangebot vorrangig zu nutzen ist. Wird Kindertagespflege vom Jugendamt nur befristet bewilligt und besteht der Betreuungsbedarf fort, ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Förderantrag einzureichen.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Tagespflegepersonen wie auch die Personensorgeberechtigten haben das Jugendamt und den von ihm beauftragten Träger der freien Jugendhilfe¹⁰ unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind:

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder der Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ausgeübt wird,
- Beendigung der Betreuungsverhältnisse,
- Wechsel oder bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 01.01.2012 ihre Gültigkeit.

⁹ Gilt nur für Fahrten von/zum Kindergarten/Schule und Ort der Betreuung. Berechnung: gefahrene Kilometer : durchschnittliche Werktage/Monat x 5,20 €

¹⁰ Fachstelle Kindertagespflege